

Regierungsratsbeschluss

vom 9. September 2003

Nr. 2003/1651

Zusicherung von Staatsbeiträgen an 50 Generelle Entwässerungspläne

1. Ausgangslage

- 1.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes, § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ersuchen folgende 50 Gemeinden um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Erstellung ihres Generellen Entwässerungsplanes (GEP):

Aeschi (Ortsteil Burgäschi)	Balm bei Messen	Beinwil
Bellach	Boningen	Brügglen
Brunnenthal	Büren	Derendingen
Eppenberg-Wöschnau	Etziken	Fehren
Gempen	Gerlafingen	Gossliwil
Grindel	Günsberg	Hägendorf
Heinrichswil	Herbetswil	Himmelried
Hochwald	Hüniken	Kappel
Küttigkofen	Kyburg-Buchegg	Langendorf
Lostorf	Lüsslingen	Lüterkofen-Ichertswil
Lüterswil-Gächliwil	Meltingen	Metzerlen-Mariastein
Mühledorf	Mümliswil (ohne Ramiswil)	Nennigkofen
Neuendorf	Nunningen	Oberdorf
Obergerlafingen	Riedholz	Rodersdorf
Schönenwerd	Selzach	Unterramsern
Walterswil	Wangen	Wissen
Zuchwil	Zullwil	

- 1.2 Alle diese Gemeinden haben vorgängig ein GEP-Pflichtenheft mit Kostenvoranschlag und Terminplan ausarbeiten lassen und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung eingereicht.
- 1.3 Sämtliche dieser Gemeinden verfügen bereits über einen Grundsatzentscheid des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, welcher ihnen einen Bundesbeitrag an den jeweiligen GEP zusichert.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11) leistet der Staat Beiträge an die Ausarbeitung von Generellen Entwässerungsplänen. Die kantonale Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

vom 8. September 1999 (BGS 712.14) enthält in § 12 Abs. 1 lit. e) als Bedingung für die Leistung von Beiträgen, dass die Gesuche vor dem 01.11.2002 eingereicht werden müssen, in § 14 ist der Beitragssatz mit 35 % festgelegt.

2.2 Alle Gesuche sind fristgerecht eingereicht worden (vor dem 01.11.2002).

2.3 Das Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft hat gemäss seiner Richtlinie für Abgeltungen bei Abwasseranlagen für jede der gesuchstellenden Gemeinden die Höhe der beitragsberechtigten Kosten festgelegt und ihnen den Grundsatzentscheid für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages eröffnet. Gemäss § 30 Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) richten sich die beitragsberechtigten Kosten nach den Grundsätzen des Bundes.

2.4 Für die GEP der 50 gesuchstellenden Gemeinden betragen die gesamten beitragsberechtigten Kosten Fr. 5'842'586.-- und der Gesamtbetrag der zuzusichernden Staatsbeiträge maximal **Fr. 2'018'656.--** (Anhang 1).

2.5 Die folgenden 16 Gemeinden verfügen über Beitragszusicherungen älteren Datums, welche auf den damaligen, heute nicht mehr geltenden Voraussetzungen basieren. Sie sind aufzuheben:

Bellach	Brügglen	Derendingen
Fehren	Grindel	Hägendorf
Heinrichswil-Winistorf	Herbetswil	Himmelried
Lostorf	Lüsslingen	Mümliswil
Nennigkofen	Neuendorf	Unterramsern
Zullwil		

Der Gesamtbetrag der aufzuhebenden Zusicherung beträgt Fr. 259'274.-- (Anhang 2).

2.6 Die vorgesehenen GEP sind fast alle bereits in Arbeit oder mit deren Bearbeitung wird demnächst begonnen. Die Bearbeitung der einzelnen GEP bis zur regierungsrätlichen Genehmigung wird einige Jahre dauern; dies auch deshalb, weil in mehreren Fällen laufende Ortsplanungsrevisionen mit berücksichtigt werden müssen. Folglich wird sich ebenfalls die Auszahlung der einzelnen Staatsbeiträge über einige Jahre erstrecken. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und aufgrund der vom Amt für Umwelt (AfU) geprüften Abrechnung.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) und § 12 Abs. 1 und § 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14)

3.1 Den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 genannten 50 gesuchstellenden Gemeinden werden an die beitragsberechtigten Kosten des jeweiligen GEP Staatsbeiträge von insgesamt maximal **Fr. 2'018'656.--** wie folgt zugesichert:

- 3.1.1 Der Staatsbeitrag für jeden einzelnen GEP wird wie folgt berechnet:

Die gesamten anrechenbaren Bearbeitungskosten gemäss Abrechnungszusammenstellung werden mit dem Beitragssatz von 35 % multipliziert. Der Beitrag kann aber höchstens den Betrag gemäss der Spalte „maximaler Staatsbeitrag“ im Anhang 1 erreichen.

- 3.1.2 Die Zahlung der Beiträge erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 56044 (Beiträge für Gewässerschutzbauten).

- 3.1.3 Die bestehenden Beitragszusicherungen der 16 Gemeinden gemäss Abschnitt 2.5 im Gesamtbetrag von **Fr. 259'274.--** werden aufgehoben (Anhang 2).

- 3.2 Für die **Ausarbeitung jedes einzelnen GEP** gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

- 3.2.1 Der grundsätzliche Ablauf der GEP-Bearbeitung und der Einbezug des Amtes für Umwelt (AfU) als zuständige kantonale Fachstelle ist in Absprache mit dem AfU festzulegen.

- 3.2.2 Das vollständige GEP-Pflichtenheft mit Terminplan und Kostenvoranschlag wird mit folgender Einschränkung als verbindlich für die gesamte GEP-Bearbeitung erklärt:
Vor Beginn der Arbeiten ist in Absprache mit dem AfU das genehmigte Pflichtenheft auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

- 3.2.3 Dem AfU ist mitzuteilen, welches Ingenieurbüro bzw. welche Ingenieurgemeinschaft den GEP ausarbeiten wird. Die Arbeiten (auch Teilaufträge) dürfen nicht ohne Zustimmung des AfU an weitere Ingenieurbüros übertragen werden. Auch über den allfälligen Beizug von aussenstehenden Fachleuten wie Geologen, Biologen usw. ist das AfU zu informieren.

- 3.2.4 Bei der Erarbeitung der Zustandsberichte Gewässer und Versickerung und der darauf basierenden Vorprojekte ist vorgängig mit dem AfU Kontakt aufzunehmen, damit die beim Kanton vorhandenen Grundlagen und Kenntnisse berücksichtigt werden können.

- 3.2.5 Basierend auf dem Terminprogramm gemäss Pflichtenheft werden für die Bearbeitung des GEP, nach Absprache mit dem GEP-Ingenieur und der Gemeinde, durch das AfU Fristen festgelegt für die drei Meilensteine: Einreichen der Projektgrundlagen zur Vorprüfung, Einreichen der GEP-Vorprojekte zur Vorprüfung und Einreichen des von der Gemeinde genehmigten GEP zur regierungsrätlichen Genehmigung. Zeigt sich während der GEP-Bearbeitung, dass diese Fristen nicht eingehalten werden können, so ist das weitere Vorgehen umgehend mit dem AfU zu besprechen. Liegen stichhaltige Gründe vor, können der Gemeinde auf Gesuch hin angemessene Fristerstreckungen gewährt werden.

- 3.3 Für die **Auszahlung der Staatsbeiträge** an jeden einzelnen GEP gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

- 3.3.1 Der GEP muss gemäss den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen ausgearbeitet und genehmigt worden sein. Sind Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt, behält sich der Regierungsrat auf Antrag des AfU vor, den Staatsbeitrag zu kürzen oder die Beitragszusicherung aufzuheben.

- 3.3.2 Werden die gemäss Abschnitt 3.2.5 festgelegten Fristen nicht eingehalten, ohne dass eine Fristerstreckung gewährt worden ist, kann der Regierungsrat auf Antrag des AfU den Staatsbeitrag kürzen, oder die Beitragszusicherung aufheben.
- 3.3.3 Es ist eine Abrechnung in Form einer detaillierten Liste aller Rechnungen und geleisteten Zahlungen für den GEP zu erstellen. Für die Auszahlung des Staatsbeitrages ist dem AfU ein Auszahlungsgesuch mit der erwähnten Liste sowie sämtlichen durch die zuständige Gemeindebehörde visierten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen einzureichen.
- 3.3.4 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 12 Monate** nach der regierungsrätlichen Genehmigung des GEP beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag. Eine allfällige Fristerstreckung ist nur aufgrund eines begründeten Gesuches möglich, welches dem AfU vor Ablauf der oben genannten Frist eingereicht werden muss.
- 3.3.5 Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung.
- 3.3.6 Beim AfU kann nach Einreichen der Vorprojekte zur Vorprüfung ein Gesuch für eine Teilauszahlung des Staatsbeitrages eingereicht werden. Diese Teilauszahlung kann höchstens 50 % der bereits geleisteten Honorarzahlen der Gemeinde, im Maximum jedoch 50 % des zugesicherten Staatsbeitrages erreichen.
- 3.4 Weitere Bedingungen und Auflagen:
- 3.4.1 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in Datenbanken bzw. Geographische Informations-Systeme (GIS) des Kantons zu übernehmen. Erfolgt die GEP-Bearbeitung oder Teile davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das AfU wird hiermit beauftragt:
- 3.5.1 Das AfU eröffnet den Gemeinden die entsprechenden Zusicherungen der Staatsbeiträge gemäss diesem RRB für den jeweiligen GEP, zusammen mit den Bedingungen und Auflagen.
- 3.5.2 Das AfU nimmt für sämtliche in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen und Auflagen die entsprechenden Prüfungen und Genehmigungen sowie Fristfestsetzungen und –erstreckungen vor.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Anhang 1: Zuzusichernde Staatsbeiträge

Anhang 2: Aufzuhebende Beitragszusicherungen

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (4) Gz (343/200/BeitrRRB0308)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 566044 (TP 343 / KORE 155)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

BUWAL Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern